

## Allgemeine Information zur Ausfuhrlieferung (Drittland, nicht EU)

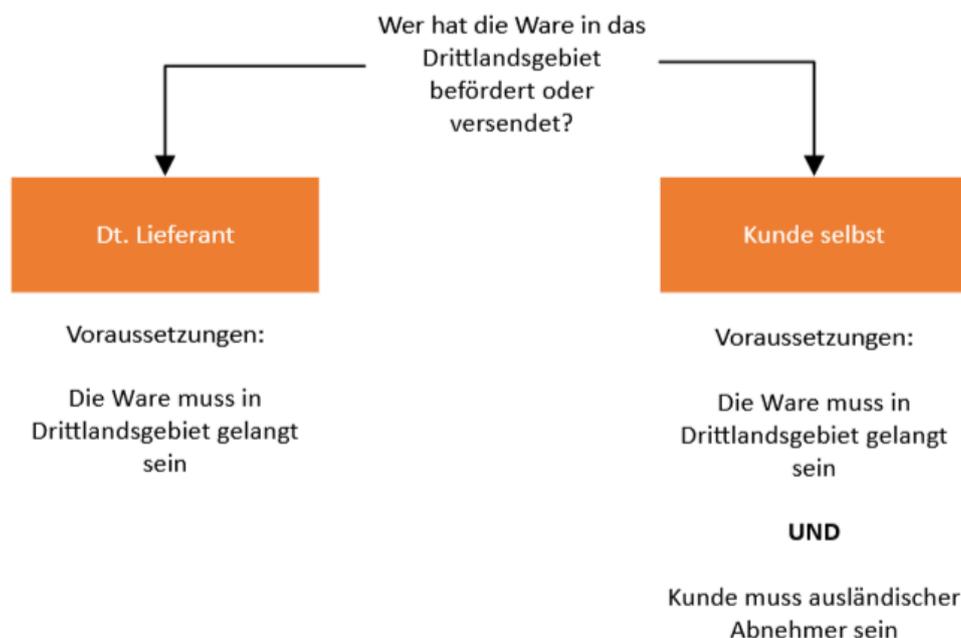
### Ausfuhrlieferung

Lieferungen von Deutschland in einen Staat, der nicht der EU angehört (Drittland), sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

### Voraussetzungen

Das Bundesfinanzministerium hat detaillierte Erläuterungen zu den Voraussetzungen für eine Ausfuhrlieferung, dem elektronischen Ausfuhrverfahren und den beleg- und buchmäßigen Pflichten zum Nachweis der Voraussetzungen veröffentlicht. Diese Informationen sind von großer Bedeutung, da Fehler bei der Umsetzung zu Umsatzsteuernachzahlungen führen können, selbst Jahre später.

Welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, hängt davon ab, wer die gelieferte Ware in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet:



## Nachweispflichten

Die oben genannten Voraussetzungen sind durch den Lieferanten durch Doppelnachweis zu belegen:



**Hinweis:** Es handelt sich hier um eine stark verkürzte Darstellung ohne Berücksichtigung von Sonder- und Einzelfällen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und nur der Erstinformation dienen soll. Einzelheiten finden Sie insbesondere in § 8 ff. UStDV: [https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv\\_1980/index.html#BJNR023590979BJNE003607377](https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/index.html#BJNR023590979BJNE003607377)

Die Belegnachweise müssen sich grundsätzlich im Besitz des nachweisenden Unternehmers befinden und innerhalb eines Voranmeldungszeitraums beigebracht werden können.

## **Rechnungsstellung**

Die Rechnung über eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung wird ohne Umsatzsteuer ausgestellt. Zudem ist ein Hinweis auf die Umsatzsteuerfreiheit in der Rechnung aufzunehmen (z.B. „umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung“).

In Zusammenhang mit der Ausfuhrlieferung erbrachte Nebenleistungen (Transport, Verpackung, Versicherung) fallen ebenfalls unter die Umsatzsteuerbefreiung.

## **Besonderheiten und Ausnahmen**

In folgenden Fällen müssen Sie als Lieferant spezielle Regelungen beachten:

- Lieferung in einen dt. Freihafen
- Lieferung unter Einschaltung eines Kuriers
- Lieferung nach Be-/oder Verarbeitung
- Werklieferung, Montagelieferung Anlagenerrichtung oder Bauausführung im Drittland
- Lieferung von Gegenständen zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bei Transport durch den Kunden
- Verkauf an ausländische Privatkunden (Touristen)

Wir stehen Ihnen in diesen Fällen gerne mit weiteren Informationen zur Verfügung.

## **Weiterführende Informationen**

[https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Ausfuhr-in-einen-Nicht-EU-Staat/ausfuhr-in-einen-nicht-eu-staat\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Ausfuhr-in-einen-Nicht-EU-Staat/ausfuhr-in-einen-nicht-eu-staat_node.html)

<https://usth.bundesfinanzministerium.de/usth/2020-2021/A-Umsatzsteuergesetz/II-Steuerbefreiungen-und-Steuerverguetungen/Paragraf-6/inhalt.html>

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Merkblaetter/2022-03-15-merkblatt-zur-umsatzsteuerbefreiung-fuer-ausfuhrlieferungen-im-nichtkommerziellen-reiseverkehr-ausfuhr-abnehmerbescheinigung.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Merkblaetter/2022-03-15-merkblatt-zur-umsatzsteuerbefreiung-fuer-ausfuhrlieferungen-im-nichtkommerziellen-reiseverkehr-ausfuhr-abnehmerbescheinigung.pdf?blob=publicationFile&v=1)

[https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv\\_1980/index.html#BJNR023590979BJNE003607377](https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/index.html#BJNR023590979BJNE003607377)